## Kauf von Anlagevermögen

Das BGB unterscheidet verschiedene Arten von **Gegenstände**n:

- körperliche Gegenstände
  - Sachen (§ 90 BGB)
  - Tiere (§ 90a BGB); Tiere sind keine Sachen, aber Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist
- nicht k\u00f6rperliche Gegenst\u00e4nde; z. B.
  - o Immaterialgüterrechte, z. B. Patentrechte, Urheberrechte
  - Forderungen

Zum <u>Anlagevermögen</u> gehören die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB).

Laut Bilanzgliederungsschema (§ 266 Abs. 2 HGB) werden unterschieden:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**, z. B. bestimmte Computerprogramme, Firmenwert
- <u>Sachanlagen, z. B. Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Betriebs-und Geschäftsausstattung</u>
- **Finanzanlagen**, z. B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens

Vermögensgegenstände, also auch Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, sind mit den **Anschaffungskosten** oder **Herstellungskosten** (vermindert um bestimmte Abschreibungen) zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB)

- Anschaffungskosten, wenn der Vermögensgegenstand gekauft wurde
- Herstellungskosten, wenn der Vermögensgegenstand selbst hergestellt wurde

## **Buchhalterische Erfassung:**

Die Zugänge sind also mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf dem entsprechenden Bestandskonto zu aktivieren. Sie werden also im Soll als Zugang gebucht.

<u>Beachte:</u> Es gibt keine Unterkonten und auch die Kaufpreisminderungen werden direkt auf dem Bestandskonto im Haben gebucht.